aadorf.ch
am puls der schweiz

Politische Gemeinde Aadorf

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Organisation	3
a) Gesamtheit der Stimmberechtigten	4
b) Gemeinderat	6
c) Kommissionen	8
d) Rechnungsprüfungskommission	9
e) Wahlbüro	9
f) Gemeindeverwaltung	9
3. Finanzen	10
4. Rechtspflege	10
5. Schlussbestimmungen	10

1. Allgemeine Bestimmungen

Begriff

Art. 1
Aadorf ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau, nachfolgend Gemeinde genannt.

Aufgaben

Art. 2
Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie besorgt innerhalb der Vorgaben von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Zusammenarbeit

Art. 3
Die Gemeinde arbeitet, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Leistungsaufträge erteilen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Auslagerung von Aufgaben

Art. 4
Die Gemeinde kann Aufgaben in eigene Betriebe auslagern. Diese werden mit gesonderter Budgetierung und Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die Schaffung derartiger Betriebe bzw. deren Aufhebung bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten.

2. Organisation

Organe

Art. 5
Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. der Gemeinderat
3. die Kommissionen
4. die Rechnungsprüfungskommission
5. das Wahlbüro
6. die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit

Amtsdauer

Art. 6
Die Amtsdauer sämtlicher Mitglieder von Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.

Ausstand

Art. 7
Behördenmitglieder und Angestellte der Gemeinde und ihrer Betriebe treten in Verfahren und Geschäften, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind, in den Ausstand. Es gelten die Bestimmungen von § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1).

a) Gesamtheit der Stimmberechtigten

Ausübung der Rechte

Art. 8
Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen. Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Beratende Mitwirkung

Art. 9
Jugendliche ab 16 Jahren sowie niedergelassene Ausländer erhalten das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten.

Wahlen

Art. 10
[1] Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

a) das Gemeindepräsidium
b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates
c) die Rechnungsprüfungskommission
d) das Wahlbüro

[2] Für die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro ist eine stille Wahl möglich. Sie ist mit der Wahlausschreibung anzukündigen. Gehen bis zum Ablauf der gesetzlichen Eingabefrist gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Sitze zu vergeben sind, werden die Vorgeschlagenen durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. Andernfalls findet die Wahl an der Urne statt.

Abstimmungen an der Urne

Art. 11
Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne:

a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
b) Kredite für neue, einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2‘000‘000 oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200‘000
c) Beschlüsse über den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken über CHF 3‘000‘000
d) Erlass, Änderung und Aufhebung des Zonenplans
e) Initiativen gemäss Art. 14

Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung

Art. 12
Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

a) die Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
b) den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung und aller übrigen Reglemente mit allgemeinverbindlichem Inhalt, die aufgrund übergeordneten Rechts der Volksabstimmung unterstehen.
c) Beitritt und Austritt aus einem Zweckverband
d) ausserordentliche Ausgaben, sofern diese nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegen oder an der Urne entschieden werden

Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung Kenntnis vom mittelfristigen Finanzplan.

Fakultatives Referendum

Art. 13
Wenn 3% der Stimmberechtigten (massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten per 31.12. des Vorjahres) dies innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind der Gemeindeversammlung folgende Beschlüsse des Gemeinderates zur Abstimmung zu unterbreiten:

a) Beschlüsse des Gemeinderates über den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken im Betrag von CHF 1'000'001 bis und mit CHF 3'000'000
b) Beschlüsse über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen, soweit sie nicht aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Stimmberechtigten unterstehen
c) Neue und abgeänderte Baulinien- und Gestaltungspläne sowie geringfügige Änderungen und Anpassungen des Baureglements und des Zonenplans

Initiative

Art. 14
[1] Mindestens 10% der Stimmberechtigten (massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten per 31.12. des Vorjahres) können beim Gemeinderat einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss einreichen. Die Frist zur Einreichung der Unterschriftenbogen beträgt drei Monate. Das Datum, an dem mit der Unterschriftensammlung begonnen wird, ist aufzuführen.

[2] Der Gemeinderat prüft den Vorschlag. Innert zwölf Monaten nach Einreichung des Begehrens muss der Gemeinderat den Vorschlag mit einem Antrag an der Urne präsentieren. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

[3] Eine Initiative muss die Ermächtigung an das Initiativkomitee enthalten, die Initiative zurückzuziehen. Es muss gleichzeitig bestimmt werden, welche Personen diesen Rückzug rechtsgültig erklären können und ob diese Erklärung einstimmig oder mehrheitlich beschlossen wird.

Petition

Art. 15
Alle Einwohnerinnen und Einwohner können beim Gemeinderat eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet.

Verfahrens- und Formvorschriften

Art. 16
Für fakultative Referenden und Initiativen gelten die Verfahrensbestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1).

Einberufung der Gemeindeversammlung

Art. 17
Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens 10% der Stimmberechtigten (massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten per 31.12. des Vorjahres) beim Gemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Die Gemeindeversammlung hat innert zwei Monaten stattzufinden.

Einladung

Art. 18
Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit der Traktandenliste sowie der Botschaft mit den Anträgen des Gemeinderates.

Traktanden

Art. 19
An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, welche vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Nicht traktandierte Geschäfte

Art. 20
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Dieser hat das Geschäft an der nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Offene Abstimmungen

Art. 21
Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Protokoll

Art. 22
[1] Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten.

[2] Tonaufnahmen zum Zweck der Protokollführung sind erlaubt.

b) Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 23
Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

Gemeindepräsidium

Art. 24
Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihr oder ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.

Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen

Art. 25
Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung
b) Erledigung sämtlicher Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigungen nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist
c) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorbereitung von Geschäften, Genehmigung von Anträgen und Botschaften
d) Erteilung des Gemeindebürgerrechts

e) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen
f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
g) Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindenetz, sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindestrassen und Wegen
h) Abschluss von Verträgen zur Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen
i) Änderung, Erlass oder Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten, bei allgemein verbindlichem Inhalt unter Vorbehalt der obligatorischen bzw. fakultativen Zustimmung der Stimmberechtigten
j) Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Stellen im Rahmen des Budgets
k) Regelung der Anstellungsbedingungen und Besoldungen der Mitarbeitenden, des Gemeinderats und des Gemeindepräsidiums
l) Beschlüsse über die Bereinigung der Gemeindegrenzen
m) Rekursinstanz gegen Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit nicht übergeordnet geregelt
n) Folgende Wahlen und Anstellungen:
   - Vize-Gemeindepräsidentin oder Vize-Gemeindepräsident
   - Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber und Stellvertretung
   - die übrigen selbständigen Gemeindefunktionäre sowie Kadermitarbeitende der Gemeinde
   - Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen und Ressorts
   - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen
o) Abschliessende Finanzkompetenz zur Beschlussfassung über:
   1. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von maximal CHF 50'000 pro Fall und CHF 200'000 pro Rechnungsjahr
   2. neue einmalige Ausgaben von maximal CHF 300'000 pro Rechnungsjahr
   3. den Erwerb und Verkauf von Grundstücken, bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 1'000'000 pro Rechnungsjahr
   4. den Erwerb und die Erteilung von Baurechten an Grundstücken, wenn der jährliche Baurechtszins den Betrag von CHF 50'000 pro Fall nicht übersteigt
   5. die dingliche Belastung von Grundstücken
   6. teuerungsbedingte Nachtragskredite
   7. reale Nachtragskredite von maximal CHF 30'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis zu 10% des ursprünglich bewilligten Kredites
   8. dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würden.

Verfahren Einbürgerung

Art. 26

[1] Der Gemeinderat beschliesst über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Er gibt die Einbürgerung im amtlichen Publikationsorgan

der Gemeinde bekannt und legt seinen Beschluss mit Informationen über die Eignung der gesuchstellenden Person für die Einbürgerung innert 20 Tagen öffentlich auf.

[2] Stimmberechtigte der Politischen Gemeinde können beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen die Einbürgerung erheben. Der Gemeinderat gibt der um das Bürgerrecht ersuchenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme.

[3] Über die Einbürgerung, gegen die gültige Einsprache erhoben wurde, entscheidet die Gemeindeversammlung.

Geschäftsordnung

Art. 27
[1] Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

[2] Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung.

Information

Art. 28
[1] Der Gemeinderat informiert aktuell über seine Tätigkeit.

[2] Für bedeutende Geschäfte führt der Gemeinderat Vernehmlassungen, Anhörungen und öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

[3] Über neue oder geänderte Reglemente mit allgemeinverbindlichem Inhalt oder die Neubildung von Kommissionen wird rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan informiert.

[4] Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

c) Kommissionen

Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

Art. 29
[1] Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch das Gesetz oder Gemeindereglement vorgesehen sind.

[2] Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen sie Antrag an den Gemeinderat.

[3] Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Gesetz zulässt, Richtlinien erlassen.

Planungs- und Bau-Kommission

Art. 30
Der Gemeinderat führt das Baubewilligungsverfahren durch.
Er kann Aufgaben mit entsprechender Entscheidungsbefugnis an eine durch ihn bestellte Baukommission oder an Dritte delegieren.

Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

Art. 31
[1] Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss

verlangt, oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.

[2] Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

d) Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 32
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 33
[1] Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Finanzkompetenzen der Gemeindebehörden und des Gemeindepersonals sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

[2] Ihre Arbeit richtet sich insbesondere nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Beizug Dritter

Art. 34
Die Rechnungsprüfungskommission kann in Absprache mit dem Gemeinderat eine Prüfgesellschaft beiziehen oder eine solche ergänzend mit der Planung beauftragen. Diese berichtet dem Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission über ihre Feststellungen.

Berichterstattung

Art. 35
Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung.

e) Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 36
Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidium als Vorsitz, der Gemeindeschreiberin als Aktuarin oder dem Gemeindeschreiber als Aktuar und den 15 Mitgliedern.

Standorte

Art. 37
Die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

f) Gemeindeverwaltung

Aufgaben und Befugnisse

Art. 38
Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Reglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Stellenbeschriebe

Art. 39
Der Gemeinderat erlässt und ändert die erforderlichen Stellenbeschriebe.

3. Finanzen

Grundsätze

Art. 40
[1] Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

[2] Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen zu gestalten.

Finanzpolitik

Art. 41
Die Finanzpolitik basiert auf einer Finanz- und Investitionsplanung, die auf die längerfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

Budget

Art. 42
Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget bewilligt.

Bewilligung von Ausgaben

Art. 43
[1] Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für:

a) Ausgaben der Investitionsrechnung
b) für neue Ausgaben, welche im Budget der Erfolgsrechnung nicht enthalten sind.

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz dieser Gemeindeordnung.

[2] Ausschlagend für den Ausgabenbeschluss ist die Bruttobelastung.

Gebühren

Art. 44
Sämtliche Gebühren und Abgaben fallen in die Gemeindekasse.

4. Rechtspflege

Rechtsmittel

Art. 45
[1] Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden (GemG; RB 131.1), dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG 170.1).

[2] Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Gemeinderat zu richten.

[3] Einsprachen gegen Einbürgerungsentscheide sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Gemeinderat zu richten.

5. Schlussbestimmungen

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 46
Die bisherige Gemeindeordnung vom 01. Juni 2011 und alle weiteren, mit dieser Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften, werden dadurch aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 47
Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

An der Urnenabstimmung genehmigt am:
27. November 2022

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin
Matthias Küng	Sandra Kleindl

Vom Regierungsrat genehmigt am :
20. Dezember 2022 (RRB-Nr. 754)